

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 28/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

BKK Barmag-Steinmüller,
Leverkuser Straße 65, 42897 Remscheid,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Juli 2006 durch den Präsidenten von W u l f f e n sowie die Richter Prof. Dr. S c h l e g e l und Dr. K r e t s c h m e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 8. Februar 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der bei der beklagten Krankenkasse versicherte Kläger ist mit seinem Begehren, vom 1. Oktober 1999 an höheres Krankengeld gewährt zu erhalten, in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat ua ausgeführt, da der Kläger aufgrund eines Bescheides vom 9. Juli 2002 seit dem 7. April 1999 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit erhalte, scheitere die Zahlung von Krankengeld schon an § 50 Abs 1 Nr 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V). Es sei ohne Bedeutung, ob die Entgeltersatzleistung vor, gleichzeitig mit oder erst nach dem Krankengeldanspruch beginne. Die Regelung sei auch anzuwenden, wenn über die andere Leistung erst nach Ablauf des Krankengeldanspruchs entschieden werde oder wenn Krankengeld bereits gezahlt worden sei (Urteil vom 8. Februar 2006).
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG).
- 4 Den Darlegungserfordernissen für eine Grundsatzrevision genügt die Beschwerde nur dann, wenn eine konkrete Rechtsfrage klar formuliert und ausgeführt wird, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl. zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN). Die Beschwerde formuliert insoweit zwar die Frage, "ob es rechtlich zutreffend ist, dass die rückwirkende Bewilligung einer Erwerbsunfähigkeitsrente den an sich bestehenden Anspruch auf Zahlung von Krankengeld nachträglich entfallen lässt". Sie nimmt unter dem Blickwinkel der Klärungsbedürftigkeit der Frage allerdings nicht in den Blick, dass diese Frage durch die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) bereits im Sinne des LSG-Urteils entschieden und geklärt worden ist: Der Senat hat in seinem Urteil vom 8. Dezember 1991 - 1 RK 9/92 (BSGE 71, 294, 296 = SozR 3-2500 § 48 Nr 4) ua Folgendes ausgeführt: "... unter dem 'Anspruch auf Krankengeld', der nach § 50 Abs 1 SGB V mit Beginn der dort genannten Leistungen nicht mehr besteht, (ist) der Anspruch ohne Rücksicht darauf zu verstehen, ob das Krankengeld schon bewilligt war und ausgezahlt worden ist. Die Wegfallwirkung erfasst einen



Krankengeldanspruch also insbesondere auch dann, wenn das Krankengeld über den Beginn der Rentenleistungen hinaus gezahlt worden ist, weil die Rente nachträglich bewilligt worden ist ... Dann fällt der Krankengeldanspruch insgesamt rückwirkend weg ... Allerdings darf die Krankenkasse nach § 50 Abs 1 Satz 2 SGB V den Unterschiedsbetrag zwischen der Rente und dem höheren Krankengeld (Spitzbetrag) nicht von dem Versicherten zurückfordern. Diese Regelung, die dem bisherigen § 183 Abs 3 Satz 2 Reichsversicherungsordnung entspricht, lässt klar erkennen, dass der ursprünglich rechtmäßige Bezug des Krankengeldes wegen des rückwirkenden Anspruchswegfalls seine rechtliche Grundlage verloren hat; der Versicherte darf den Spitzbetrag nur deshalb behalten, weil er auf den rechtmäßigen Bezug des Krankengeldes vertrauen und seinen Verbrauch darauf einstellen durfte." Vor diesem Hintergrund hätte dargetan werden müssen, dass die zitierte Judikatur des BSG - zB mit Blick auf einschlägige Kritik im Schrifttum oder bei den Instanzgerichten - in Zweifel gezogen wurde und dadurch erneut erörterungsbedürftig geworden ist (vgl. zB *BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38*; *BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f*; *BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 6 S 10 f*). Solche Ausführungen fehlen hier.

- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)